

Jugendordnung der Radsportjugend im Radsportbezirk Westfalen-Mitte e. V.

Stand: 02.11.2011 - Entwurf

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch.

Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der

Radsportjugend im Radsportbezirk Westfalen-Mitte e.V..

Die Radsportjugend ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral.

Sie tritt für die Menschenrechte und die Gewaltfreiheit, für den Umweltschutz und für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 1 – Name

Die Radsportjugend im Radsportbezirk Westfalen-Mitte e.V. (im weiteren Radsportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im Radsportbezirk Westfalen-Mitte e.V. (im weiteren RSBWM genannt).

§ 2 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Radsportjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Mitgliedsvereine des RSBWM sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 3 - Einbindung in den Radsportbezirk Westfalen-Mitte

Die Radsportjugend ist fester Bestandteil des RSBWM und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 – Zweck

Zweck der Radsportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

§ 5 - Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Radsportjugend sind:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- Förderung eines gesunden Lebensstils;
- Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schule und Elternhaus;
- Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
- Pflege internationaler Verständigung

- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung;
- Förderung des sozialen Lebens und Lernens;
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft;
- Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitern;
- Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern;
- Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -arbeitsgemeinschaften;
- Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.
- Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation. Die Radsportjugend widmet sich insbesondere der Doping-Prävention und Aufklärung junger Menschen.

§ 6 – Organe

Organe der Radsportjugend sind:

- die Jugendhauptversammlung (§ 7)
- der Jugendvorstand (§ 8).

§ 7 – Versammlungen

(1) Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Radsportjugend. Ihr ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Die Jugendhauptversammlung besteht aus je einem Jugendvertreter (Jugendleiter) der dem RSBWM angeschlossenen Vereine. Die Vereine und Abteilungen haben das Recht zu den Jugendversammlungen je 3 Jugendmitglieder einen jugendlichen Delegierten zu entsenden.

Bei Wahlen oder Abstimmungen haben die Vereine und Abteilungen nur Stimmrecht in Höhe ihrer jährlich festgesetzten Delegierten.

(2) Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes;
- Entgegennahmen der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Entlastung des Jugendvorstandes;
- Wahl des Jugendleiters
- Wahl des stellv. Jugendleiters;
- Wahl des stellv. Jugendleiters Finanzen;
- Wahl des Koordinators Rennsport;
- Wahl des Koordinators MTB/BMX/Trial/Cross;
- Wahl des Koordinators Breitensport;
- Wahl der Koordinatorin weibliche Jugend
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Jugendsprechers Rennsport
- Wahl des Jugendsprechers Breitensport

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Nach Möglichkeit findet im 4. Quartal des Kalenderjahres, vor der Hauptversammlung des RSBWM, die Jugendhauptversammlung statt. Weitere Jugendhauptversammlungen können je nach Bedarf im Verlauf des Kalenderjahres einberufen werden.

Die Jugendhauptversammlungen setzen sich aus den Delegierten der Radsportvereine / Radsportabteilungen und dem Jugendvorstand zusammen.

(4) Die Termine für die Bezirksjugendhauptversammlungen werden mindestens 4 Wochen vor Beginn auf der Homepage des RSBWM www.rsbwm.de mit Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

(5) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts innerhalb der Vereine und Abteilungen ist möglich bis zu 2 Stimmen je jugendlichen Delegierten.

§ 8 – Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im RSBWM zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im RSBWM nach innen und außen.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendleiter
- dem stellv. Jugendleiter
- dem stellv. Jugendleiter Finanzen
- dem Koordinator Straßen- und Bahnrennsport
- dem Koordinator MTB/BMX/Trial/Cross
- dem Koordinator Breitensport
- der Koordinatorin weibliche Jugend
- dem Schriftführer
- dem Jugendsprecher Rennsport
- dem Jugendsprecher Breitensport

Mindestens einer der beiden Jugendsprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, der andere darf das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Der Jugendvorstand hat die Möglichkeit, für besondere Aufgaben und / oder Projekte Beauftragte vorzuschlagen. Die Beauftragten bleiben bis zum Ende des Projektes im Amt.

Sie können an den Sitzungen und Tagungen der Organe teilnehmen und haben Antrags- und Rederecht.

(4) Der Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter sind Mitglieder im Vorstand des RSBWM.

(5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für zwei Jahre von der Jugendhauptversammlung gewählt.

(6) Wahlrhythmus

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der Jugendleiter
- der stellv. Jugendleiter Finanzen
- der Koordinator Rennsport
- der Koordinator MTB/BMX/Trial/Cross
- der Schriftführer

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der stellv. Jugendleiter
- die Koordinatorin weibliche Jugend
- der Koordinator Breitensport
- der Jugendsprecher Breitensport
- der Jugendsprecher Rennsport

(7) Scheidet ein von der Jugendhauptversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine geeignete Person für den Zeitraum bis zur kommenden Jugendhauptversammlung bestellen.

(8) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem RSBWM angeschlossenen Vereins ist.

(9) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des RSBWM, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand des RSBWM verantwortlich.

§ 9 - Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Jugendordnung wurde am xx.xx.xxxx von der ordentlichen Jugendhauptversammlung der Radsportjugend des Radsportbezirkes Westfalen-Mitte beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde ausschließlich die männliche Sprachform gewählt.